

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 302/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet

am 30. März 1967

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 30. März 1967 durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

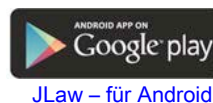
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 24. Mai 1966 mit
den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger macht mit der vom Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassenen Revision als Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts, der die Revision dennoch statthaft machen soll, im wesentlichen geltend, dieses habe keine weiteren Ermittlungen über die von ihm tatsächlich ausgeübten Arbeiten angestellt.

Der Kläger beantragt, die Entscheidung des LSG aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Er führt aus, er übe die Tätigkeit als Lagerarbeiter in dem Städtischen Behring-Krankenhaus nicht selbständig aus, sondern unterstehe einem Lagerverwalter. Der Auffassung des LSG, er sei auf diese Tätigkeit zu verweisen und sie bedeute keinen sozialen Abstieg, weil der Arbeitgeber eine Behörde sei und die Tätigkeit mit erheblicher Verantwortung, die im Umgang mit medizinischen Geräten gesehen werde, verbunden sei, könne nicht zugestimmt werden. Er übe keine verantwortungsvolle Tätigkeit aus. Es handele sich um Arbeiten von untergeordneter Bedeutung. Das LSG habe keine Ermittlungen über seine tatsächlich ausgeübten Arbeiten angestellt und keine Auskünfte vom Arbeitgeber eingeholt. Es habe eine Auskunft verwandt, welche die Beklagte im Verwaltungsverfahren eingeholt habe. Er habe auf die Unrichtigkeit der Auskunft des Bezirksamts hingewiesen und ausdrücklich bemerkt, daß seine Arbeiten von untergeordneter Art seien sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hierzu eine Auskunft des Büroleiters des Krankenhauses vom 23. Mai 1966 überreicht.

Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen. Die Auskunft der Personalverwaltung des Bezirksamts vom 31. Juli 1964 beantworte eindeutig die gestellten Fragen. Das LSG habe auch die Auskunft des Kranken-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

hauses vom 23. Mai 1966 in die Beweiswürdigung mit einbezogen. Ein Verstoß gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) liege nicht vor. Das LSG habe auch das Recht der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht überschritten, wenn es, gestützt auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), zu der im Urteil erkennbaren Überzeugung gelangt sei.

Die Revision ist statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts, der auch vorliegt, formgerecht gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 SGG; BSG 1, 150). Er macht eine Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 Satz 1 SGG geltend. Dies zeigt sein Vorbringen, das LSG habe keine Ermittlungen über die von ihm tatsächlich ausgeübten Arbeiten angestellt sowie das Vorbringen, er habe das LSG auf die Unrichtigkeit der Auskunft des Bezirksamts hingewiesen und darüber ein Schreiben des Krankenhauses überreicht.

Die gerügten Verfahrensmängel liegen vor. Das Schreiben des Krankenhauses vom 23. Mai 1966 schränkt die Auskunft des Bezirksamts vom 31. Juli 1964 sehr erheblich ein, führt aber selbst nichts Genaueres über die Tätigkeit des Klägers aus. Das LSG hätte daher seine Ermittlungen über die Tätigkeit des Klägers nicht schon abschließen dürfen. Während das Bezirksamt - Abteilung Personal und Verwaltung - gesagt hat:

"Bei der ausgeübten Tätigkeit ist insoweit eine besondere Verantwortung zu tragen, als es sich zum Teil um wertvolle medizinische Geräte handelt, die im Lager aufbewahrt und ausgegeben werden. Darüber hinaus muß bei der Ausgabe sorgfältig verfahren werden, damit die Übersicht über Lagerbestände und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Verbrauch nicht gefährdet wird ... körperlich leichte Arbeiten. Zu diesen gehört bei der Anlieferung der Waren deren Abnahme und Transport zum Lager, das Einsortieren und die Ausgabe",

hat der Büroleiter des Krankenhauses ausgeführt, die Stellungnahme des Bezirksamts beruhe zwar auf Angaben des Krankenhauses, doch habe das Krankenhaus keinesfalls angegeben, der Kläger übe eine höherwertige Tätigkeit aus; die Tätigkeit eines Magazin- und Lagerarbeiters entspreche der eines ungelerten Hilfsarbeiters und sei mit der eines Hausarbeiters im Krankenhaus gleichzusetzen. Damit ist das dem Kläger und seiner Arbeit erheblich näher als das Bezirksamt stehende Krankenhaus so deutlich von der Auskunft des Bezirksamts abgerückt, daß das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den damit zu Tage getretenen Widerspruch zu klären und zu ermitteln, welche Arbeiten der Kläger nun eigentlich tatsächlich verrichtet, welche Anforderungen dabei gestellt werden, welche Bedeutung im Rahmen des Betriebes des Krankenhauses die Tätigkeit des Klägers hat sowie welche Aufgaben dem Lager v e r w a l t e r obliegen und wie die Stellung des Klägers gegenüber dem Lagerverwalter ist.

Dabei wird zu beachten sein, daß eine zuverlässige und sorgfältige Ausführung der übertragenen Arbeiten bei jeder Tätigkeit gefordert wird, und daß dies deshalb für sich allein noch kein besonderes Unterscheidungsmerkmal für eine höher oder weniger hoch zu bewertende Tätigkeit ist, es sei denn, daß die zuverlässige und sorgfältige Ausführung der Arbeit besondere Fähigkeiten verlangt.

Da der Büroleiter des Krankenhauses sich in dem Schreiben vom 23. Mai 1966 selbst zu Aussagen als Zeuge angeboten hat, lag es für das LSG besonders nahe, wenigstens diesen zu hören. Hierzu bestand für das LSG nach der Auslegung, die es dem § 1246 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG gegeben hat, be-



sonderer Anlaß. Das LSG ist wie die Rechtsprechung des BSG davon ausgegangen, daß ein gelernter Arbeiter nur ausnahmsweise auf ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden darf, wenn besondere Merkmale die verrichtete ungelernte Tätigkeit aus dem Kreis der sonstigen ungelernten Tätigkeiten deutlich hervorheben. Da das LSG festgestellt hat, daß der Kläger als - ungelernter - Lagerarbeiter eingesetzt ist und da ihm bewußt war, daß es über das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes entscheidet und daß es dazu auf die Besonderheiten der Tätigkeit des Klägers im einzelnen ankommt, hätte es zur Klarstellung dieses letzten Punktes alle gegebenen Aufklärungsmöglichkeiten, wie etwa Vernehmung des Büroleiters, benutzen müssen.

Die Revision ist begründet, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das LSG bei erschöpfender Sachaufklärung anders entschieden hätte. Das Urteil ist daher mit den ihm insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen durch das LSG kann der Senat nicht selbst entscheiden.

Die Sache ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Erstattung außergerichtlicher Kosten im Revisionsverfahren bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

